
Datum: 16.08.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 9. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 9 U 87/94
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0816.9U87.94.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 24 O 46/93

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 11. August 1993 verkündete Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 24 O 46/93 - teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt: Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an den Kläger 2.025,06 DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen. Von den erstinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4; die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 6/7 und die Beklagte zu 1/7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

1

##blob##nbsp;

2

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung hat nur teilweise in der Sache selbst Erfolg.

3

##blob##nbsp;

4

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus der bei dieser bestehenden Rechtsschutzversicherung in Höhe von 2.025,06 DM ein Anspruch auf Erstattung der im Rechtsstreit gegen die Firma S. E. L. -GmbH - 7 O 208/93 LG Köln - bereits verauslagten Kosten zu. Dabei handelt es sich um die von ihm unstreitig als Vorschuß gezahlte Prozeßgebühr sei-nes Anwalts nebst Auslagenpauschale und Mehrwert-steuer (1.239,00 DM + 40,00 DM + 179,06 DM) sowie den Gerichtskostenvorschuß nebst Zustellungskosten (558,00 DM + 9,00 DM). Der darüber hinaus gehende Zahlungsantrag ist unbegründet. Auch

5

der Feststellungsantrag hat keinen Erfolg; er ist, soweit er auf eine eventuelle Rechtsverfolgung gegen den beurkundenden Notar erstreckt worden ist, bereits unzulässig, im übrigen unbegründet.

##blob##nbsp; 6

Im einzelnen gilt folgendes: 7

##blob##nbsp; 8

I. 9

##blob##nbsp; 10

1. 11

##blob##nbsp; 12

Für die rechtliche Wahrnehmung der Interessen im Rechtsstreit gegen die Firma S. E. hat die Beklagte grundsätzlich Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung zu gewähren, allerdings nur für die Einleitung des Rechtsstreits durch Einreichung der Klageschrift im Juni 1993. Da diese nach dem eigenen Vorbringen des Klägers mangels ladungsfähiger Anschrift der Firma S. E. bislang nicht zugestellt werden konnte und die Firma durch konkursabweisenden Beschluß des Amtsgerichts Köln vom 9. September 1993 aufgelöst ist, wäre eine Fortsetzung des Rechtsstreits "mutwillig" im Sinne des § 1 Abs. 1 ARB und daher vom Versicherungsschutz nicht gedeckt. Für den Beginn des Rechtsstreits durch Einreichung der Klageschrift im Juni 1993 gilt dies allerdings nicht; zu dieser Zeit mußte dem Kläger die desolate finanzielle Situation und spätere Auflösung der S. E. GmbH nicht bekannt sein; für das Gegenteil liegen keine durchgreifenden Anhaltspunkte vor. 13

##blob##nbsp; 14

2. 15

##blob##nbsp; 16

Der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Versicherungsschutz ist nicht gemäß § 4 I k ARB ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen oder von diesem zu erwerbenden Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils stehen. Diese Risikoausschlußklausel betrifft das sogenannte "Baurisiko"; sie findet deshalb grundsätzlich keine Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von bereits fertig gestellten Immobilien stehen. Nur wenn Maßnahmen der Planung, Errichtung oder baulichen Veränderung noch in das Erwerbsgeschäft hinein wirken und für den Erwerber eine damit im Zusammenhang stehende Interessenwahrnehmung notwendig machen, etwa bei Abtretung werkvertraglicher Gewährleistungsansprüche aus der Bauphase durch den Verkäufer an den Erwerber, kann die Ausschlußklausel im Einzelfall anwendbar sein (vgl. auch Harbauer, ARB, 5. Auflage, Rn. 103, 111, 112 zu § 4). Daß vorliegend ein solcher Fall gegeben ist, hat die für den Tatbestand des Risikoausschlusses darlegungs- und beweisbelastete Beklagte jedoch nicht substantiiert dargetan. Sie beruft sich insoweit auf den Umstand, daß im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils von einer "im Bau befindlichen 17

Eigentums-wohnung" die Rede ist. Daß aber eine solche Tatsache von den Parteien überhaupt vorgetragen worden war, behauptet die Beklagte selbst nicht und kann den erstinstanzlichen Schriftsätzen der Parteien nebst Anlagen auch nicht entnommen werden (so daß auch für die Beweisregel des § 314 ZPO kein Raum ist). Im notariellen Immobilien-Leasing-Vertrag vom 19. September 1991 heißt es lediglich: "Leasinggegenstand ist das vom Leasinggeber noch zu erwerbende Grundstück, eingetragen im noch nicht geteilten Grundbuch von L., ..., nach Teilung ETW Nr. 1 im Haus 1 im Erdgeschoß". Diese vertragliche Formulierung ist vermutlich vom Landgericht dahin mißverstanden worden, daß es sich um eine noch im Bau befindliche Eigentumswohnung handelte. Von letzterem kann auch nicht deshalb ausgegangen werden, weil gemäß § 6 des Vertrages der Leasinggeber sämtliche ihm "gegen den Lieferanten des Leasinggegenstandes" zustehenden Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer abgetreten hat. Die Abtretung derartiger Ansprüche ist in Leasingverträgen generell üblich, unabhängig davon, ob der Leasinggegenstand noch herzustellen oder fertig zu stellen ist oder nicht (vgl. Palandt/Putzo, BGB, 53. Auflage, Rn. 27 der Einführung vor § 535). Schließlich kann auch der Bezeichnung des Vertrages als "Immobilien-Leasing-vertrag mit Teilamortisation" nicht sicher entnommen werden, daß Gegenstand des Vertrages eine noch im Bau befindliche Eigentumswohnung war, auch wenn in Fällen des Immobilienleasing der Leasinggeber häufig als Bauherr auftritt (Palandt/Putzo, a.a.O., Rn. 29).

18

19
Letztlich kann die Frage aber dahingestellt bleiben, da vorliegend auch die konkrete Interessenwahrnehmung des Klägers, für die er Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung begehrt, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem "Baurisiko" steht. Dies würde nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Versicherungsrecht 1986, 132), der der Senat folgt, einen zeitlichen Zusammenhang und einen inneren sachlichen Bezug zur Baumaßnahme voraussetzen. Ein solcher ist aber nicht erkennbar. Im Streitfall geht es um die Rückabwicklung des Leasingvertrages, bei dem noch nicht einmal der Leasinggeber mit einem eventuellen "Bauvorhaben" in Beziehung gekommen war, da er den Leasinggegenstand seinerseits noch nicht erworben hatte; eine irgendwie geartete Berührung des Klägers mit dem "Baurisiko" ist daher völlig ausgeschlossen. Zudem ist die Eigentumswohnung unstreitig zwischenzeitlich auch anderweitig von dem "Lieferanten" der Leasinggeberin veräußert worden, so daß selbst dann, wenn der streitige Leasingvertrag formal noch bestehen sollte, eine Verwirklichung des Baurisikos schlechterdings nicht mehr zu erwarten ist.

20

21
Auf die von den Parteien diskutierte Streitfrage, ob auch Rechtsstreitigkeiten aus Finanzierungsverträgen von der Ausschlußklausel des § 4 I k ARB erfaßt werden, kommt es somit nicht an (nach Meinung des Senats kann der hier in Rede stehende Leasingvertrag, der nicht einmal eine Kaufoption zugunsten des Klägers nach Beendigung der Vertragszeit vorsah, sondern lediglich ein Andienungsrecht der Leasinggeberin, schon vom Ansatz her nicht dem Bereich "Finanzierung" eines noch zu erwerbenden Grundstücks oder Gebäudeteils zugeordnet werden).

22

23
II.

24

1.	25
##blob##nbsp;	26
Da, wie oben ausgeführt, die Fortsetzung des Rechtsstreits des Klägers gegen die S. E. GmbH mutwillig wäre und daher insoweit kein Versicherungs-schutz bestehen würde, sind auch weitere Lei-stungsverpflichtungen der Beklagten in diesem Zu-sammenhang nicht mehr gegeben, so daß der hierauf gerichtete Feststellungsantrag unbegründet ist.	27
##blob##nbsp;	28
2.	29
##blob##nbsp;	30
Was die mit der Berufung erfolgte Erstreckung des Feststellungsantrages auf vom Kläger in Betracht gezogene Rechtsstreitigkeiten gegen den beurkun-denden Notar betrifft, handelt es sich hierbei um eine unzulässige Klageänderung im Sinne der §§ 523, 263 ZPO. Die Erstreckung des Feststel-lungsantrages auf die etwaige Inanspruchnahme des Notars kann nicht als bloße Erweiterung des Kla-geantrags im Sinne des § 264 Nr. 2 ZPO gewertet werden; sie bezieht vielmehr ein weiteres, über den bisherigen Streitstoff hinaus gehendes Rechts-verhältnis in den Prozeß ein, so daß nunmehr auch zwei verschiedene prozessuale Klageansprüche ge-genüber der Beklagten geltend gemacht werden. Ei-ne solche nachträgliche objektive Klagehäufung im Sinne von § 260 ZPO ist nach herrschender Meinung, der der Senat folgt, als Klageänderung anzusehen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 18. Auflage, Rn. 3 zu § 264 und Rn. 2 zu § 263). Diese ist nur zulässig, wenn entweder der Beklagte einwilligt, was hier nicht der Fall ist, oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Letzteres kommt aber, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, schon deshalb nicht in Betracht, weil eine Inan-spruchnahme des Notars seitens des Klägers derzeit noch völlig offen ist und auch jegliche Angaben dazu fehlen, in welcher Form der Kläger insoweit eine Interessenwahrnehmung beabsichtigt und auf welche Rechtsgrundlagen er diese zu stützen ge-denkt. Unter diesen Umständen ist nicht einmal eine sinnvolle Rechtsverteidigung der Beklagten möglich.	31
##blob##nbsp;	32
III.	33
##blob##nbsp;	34
Die prozessualen Nebenentscheidungen über die Ko-sten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.	35
##blob##nbsp;	36
Streitwert für die erste Instanz (unter Abände-rung der Streitwertfestsetzung des Landgerichts): 7.437,52 DM.	37
##blob##nbsp;	38
Streitwert für das Berufungsverfahren: 14.937,52 DM.	39
##blob##nbsp;	40

Wert der Beschwer für die Beklagte: 2.025,06 DM; Wert der Beschwer für den Kläger:
12.912,46 DM.

41

